



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 39/40

Tirschenreuth, den 01.10.2018

74. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG); Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Matzersreuth zum Zwecke der Brauchwasserversorgung des Stalles und für die Tränkung des Viehbestandes</b>	116
<b>Immissionsschutzrecht; Antrag des Herrn Rainer Schuller, Gumpen 3, 95685 Falkenberg auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 546 und 544/1 der Gemarkung Gumpen / Gemeinde Falkenberg</b>	117
<b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag der GZ Immo GmbH, Logistikweg 1, 95685 Falkenberg „Verwaltungs-und Projektgebäude G4 IGZ Betriebserweiterung in Falkenberg“ und Antrag auf Teilbaugenehmigung „Gründung und Errichtung des Untergeschosses (UG)“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 481/2 und 481/3 der Gemarkung Falkenberg; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</b>	119
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz für das Haushaltsjahr 2018</b>	120
<b>Hinweis auf die Bekanntmachungen der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf</b>	122

863/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);  
Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Matzersreuth zum Zwecke der Brauchwasserversorgung des Stalles und für die Tränkung des Viehbestandes

### Bekanntmachung

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens in Matzersreuth 1a, 95643 Tirschenreuth, hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 WHG für die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1 der Gemarkung Matzersreuth beantragt und die zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens erforderlichen Planunterlagen eingereicht.

Das aus dem Brunnen abgeleitete Wasser wird ausschließlich für die Brauchwasserversorgung des Stalles und für die Tränkung des Viehbestandes verwendet.

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, dem Antragsteller für die beantragte Grundwasserbenutzung eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG mit einer max. Entnahmemenge von 6.057,00 m<sup>3</sup>/a zu erteilen.

Für die beantragte Grundwassernutzung war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen bzw. die Frage zu klären, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 19.09.2018  
L a n d r a t s a m t

Engl  
Regierungsrat

---

Landratsamt Tirschenreuth  
Az.: 1710/04/01/23/Mü

**Immissionsschutzrecht;**  
**Antrag des Herrn *Rainer Schuller*, Gumpen 3, 95685 Falkenberg auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 546 und 544/1 der Gemarkung Gumpen / Gemeinde Falkenberg**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der  
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 20.09.2018 unter dem Aktenzeichen 1710/04/01/23/Mü folgenden Bescheid erlassen:

Der verfügende Teil des o. g. Bescheides lautet:

- A. Herrn Rainer Schuller, Gumpen 3, 95685 Falkenberg, wird die Genehmigung erteilt, die auf den Grundstücken Fl. Nrn. 546 und 544/1 der Gemarkung Gumpen / Gemeinde Falkenberg befindliche Biogasanlage zu ändern. Die Genehmigung umfasst dabei folgende Maßnahmen:
- Erhöhung der elektrischen Leistung von 1030 kW<sub>el</sub> (Feuerungswärmeleistung 2672 kW) auf 2620 kW<sub>el</sub> (Feuerungswärmeleistung 6746 kW) durch Installation von drei zusätzlichen BHKWs mit einer elektrischen Leistung von jeweils 530 kW und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1358 kW (mit Installation einer zusätzlichen Trafostation)
  - Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung (Aktivkohlefilter und Gaskühlaggregat)
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Pufferspeichers für die Nahwärmeversorgung und einer Hackschnitzel-, Scheitholz- und Getreidetrocknung
  - Errichtung eines BHKW-Anbaus innerhalb der Maschinenhalle
  - Errichtung eines BHKW-Containers
  - Errichtung eines Tragluftdaches über bestehendem Gärrestlager

- Errichtung einer mobilen Separation
- Einsatz von Hühnertrockenkot und Geflügelmist als Einsatzstoff.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
  - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- B. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 20.09.2018 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:  
Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
- C. Die o. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Auflagen und Hinweisen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Störfallverordnung, Abfallrecht, Baurecht, Wasserrecht, Veterinärrecht und Anlagensicherheit versehen.
- D. Herr Rainer Schuller hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Haidplatz 1,  
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

Der Genehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die Planunterlagen und Beschreibungen (ausgenommen alle Angaben, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten) können in den nächsten zwei Wochen nach der Bekanntgabe von den Beteiligten (Beteiligte sind alle, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können), während der nachfolgend genannten Zeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Dienstgebäude II, Johannisstraße 6, Zimmer 410, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen Feiertage).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegefrist die Zustellung als bewirkt gilt, d. h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an die Beteiligten wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Tirschenreuth, den 20.09.2018

Münchmeier

---

S-2018-708-4-Sg. 17-Ho

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag der GZ Immo GmbH, Logistikweg 1, 95685 Falkenberg  
„Verwaltungs- und Projektgebäude G4 IGZ Betriebserweiterung in Falkenberg“ und Antrag auf Teilbaugenehmigung „Gründung und Errichtung des Untergeschosses (UG)“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 481/2 und 481/3 der Gemarkung Falkenberg;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 24.09.2018 unter dem Aktenzeichen S-2018-708-4-Sg. 17-Ho folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 20.08.2018 und des Antrags auf Teilbaugenehmigung vom 20.08.2018 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen hinsichtlich folgender Bauarbeiten teilweise genehmigt:  
**Gründung und Errichtung des Untergeschosses (UG)**  
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:  
(...)
- III. Wir weisen auf Folgendes hin:  
(...)
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- VI. Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt ist zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude II, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.**

Tirschenreuth, 24.09.2018  
Landratsamt Tirschenreuth

Meyer  
Regierungsdirektor

---

## **Bekanntmachung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz (Landkreis Tirschenreuth)  
für das Jahr 2018

Aufgrund Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie der Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz für das Haushaltsjahr 2018**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	548.472 €
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	31.200 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### A. Verbandsumlage

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Verwaltungshaushalt wird auf 154.972 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 21 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz umgelegt.

#### B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 20.07.2018 Nr. 941/03/02-13 BI festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bräugasse 6 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Erbendorf, 25.09.2018

ZWECKVERBAND STEINWALD-ALLIANZ

gez. Donko  
1. Vorsitzender

---

**Hinweis auf die Bekanntmachungen der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und der Satzung zur Änderung  
der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des  
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018 wurde die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (Seite 92) sowie die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (Seite 108) amtlich bekannt gemacht.

Tirschenreuth, den 01.10.2018  
Landkreis Tirschenreuth

Wolfgang Lippert  
Landrat

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Lippert

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde